



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-11280 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 36.831/2-I/7/90

Wien, am 22. Mai 1990

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5251/AB
1990 -05- 29
zu 5307/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen haben am 28. März 1990 unter der Nr. 5307/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Weisungsbefugnis des Herrn Amtssekretärs W." gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es im Innenministerium üblich, daß Herr Amtssekretär W. im Namen des Bundesministers Weisungen erteilt ?
2. Wieviele Weisungen hat Herr Amtssekretär W. seit 1.3.1988 erteilt ?
3. Wissen Sie von diesen Weisungen und konkret: wußten Sie von der im obigen Amtsvermerk angeführten Weisung ?"
4. Hat Herr Amtssekretär W. im oben angeführten Fall eigenmächtig gehandelt oder haben Beamte der Bundespolizeidirektion Wien in vorausseilendem Gehorsam eine gesetzeswidrige Besetzung eines Dienstpostens durchgeführt ?
5. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um in Zukunft gesetzeswidrige Weisungen durch Herrn Amtssekretär W. zu verhindern ?
6. Sind Sie gewillt, disziplinarische Maßnahmen gegen jene Personen zu setzen, die eine Besetzung der Planstelle im BKA gesetzeswidrig durchgeführt haben ?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Es trifft zu, daß der Leiter der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Wien, Hofrat Mag. Werner LIEBHART, mit Datum vom 26. Jänner 1990 einen Aktenvermerk betreffend die Besetzung einer Kriminalbeamtenplanstelle im Bundeskanzleramt abgefaßt hat.

Diese Besetzung erfolgte in gesetzmäßiger Weise. Der Kriminalbeamte, der damals eingeteilt worden ist, war von den zur Auswahl stehenden Kandidaten der rangälteste und hatte überdies die größte Erfahrung im Personenschutz.

Die einzelnen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist üblich, daß Herr Amtssekretär W. in meinem Auftrag Weisungen erteilt.

Zu Frage 2:

Darüber bestehen keine Aufzeichnungen. Herr Amtssekretär W. hat immer dann in meinem Auftrag Weisungen erteilt, wenn ich ihm einen solchen Auftrag gegeben habe.

Zu Frage 3:

Ja.

Zu Frage 4:

Herr Amtssekretär W. hat in dieser Angelegenheit seiner Aufgabenstellung entsprechend gehandelt.

- 3 -

Zu Frage 5:

Da Amtssekretär W. keine gesetzeswidrigen Weisungen erteilt, besteht zu Maßnahmen kein Anlaß.

Zu Frage 6:

Eine gesetzeswidrige Besetzung der Planstelle im Bundeskanzleramt hat nicht stattgefunden. Es besteht daher keine Notwendigkeit, disziplinarische Maßnahmen zu setzen.

Fraunhofer